Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 22 (1960)

Heft: 11

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Haftpflichtversicherung der Landwirtschaftstraktoren und motorisierten Landwirtschaftsmaschinen

Wir haben unsere Mitglieder schon früher darüber orientiert, dass die Landwirtschaftstraktoren und motorisierten Landwirtschaftsmaschinen ab 1. Januar 1961 dem neuen Strassenverkehrsgesetz unterstellt werden. Sie geniessen darin nach wie vor eine bestimmte Sonderstellung. In bezug auf die Haftpflichtversicherung ist gegenüber dem alten Gesetz eine zweifache Aenderung eingetreten. Einmal ist ab kommendem Jahr die **Haftpflichtversicherung obligatorisch.** Es ist zudem mit Ausnahme der sterzengeführten Kleinmaschinen, die nicht zum Ziehen von Lasten verwendet werden, eine strengere Haftung nach Strassenverkehrsgesetz, also eine **Kausalhaftung** vorgesehen.

Bis jetzt waren die Halter von Landwirtschaftstraktoren in den meisten Kantonen nicht verpflichtet, die Haftpflicht für Schäden, die sie mit diesen Fahrzeugen Dritten verursachten, zu versichern. Vom 1. Januar 1961 an werden sie jedoch dazu verpflichtet sein (Art. 68 der Verordnung über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr). Diese Fahrzeuge können erst dann auf den öffentlichen Strassen verkehren, wenn sie mit einem Kontrollschild versehen sind, welches nach einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden und Vorweisung eines Versicherungsnachweises ausgehändigt wird.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen **Mindestgarantiesummen** betragen:

Fr. 150 000.— Körperschaden pro Person (bisher Fr. 50 000.—)
Fr. 500 000.— Körperschaden pro Ereignis (bisher Fr. 100 000.—)
Fr. 30 000.— Sachschäden (bisher Fr. 5 000.—)
(Fr. 20 000.—, wenn es sich um ein einachsiges Fahrzeug handelt, das bei voller Ladung nicht mehr als 3500 kg wiegt).

Die **Jahresprämien** betragen für:

a) einachsige Landwirtschaftstraktoren (wenn diese bezüglich der Haftpflicht nicht den Fahrrädern gleichgestellt sind):
   Fr. 20.— für das gesetzliche Minimum
   Fr. 23.— für die Millionendeckung
   Fr. 25.— für die betraglich unbegrenzte Deckung
b) alle anderen Landwirtschaftstraktoren und grossen motorisierten Landmaschinen (Mähdrescher usw.):
   Fr. 75.— für das gesetzliche Minimum
   Fr. 78.— für die Millionendeckung
   Fr. 80.— für die betraglich unbegrenzte Deckung

Diese Prämien sind bei allen Versicherungsgesellschaften die gleichen.

Damit sich unsere Mitglieder und die Lenker ihrer Fahrzeuge bei noch höheren Ersatzrechten der Geschädigten vor finanziellem Schaden schützen, empfehlen wir den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bis zum Betrage von Fr. 1 000 000.— pro Schadenereignis; die Mehrprämie ist bescheiden.

Prämienermässigung: Die Prämien für landwirtschaftliche Traktoren werden bei schadenfreiem Verlauf der Versicherung wie folgt ermässigt:

Bonusstufe	
0	—
1	10 Prozent
2	20 Prozent
3	25 Prozent
4	30 Prozent
5	35 Prozent
6 und mehr	40 Prozent

Der Rabatt wird jeweilen von der Jahresprämie abgezogen, das heisst, die Versicherten erhalten eine auf den Nettobetrag lautende Prämienrechnung.

Mitglieder, die bereits eine Traktor-Haftpflichtversicherung besitzen und deren Police während der letzten zwei Jahre oder länger schadenfrei geblieben ist, können den Vertrag am 1. Januar 1961 bereits mit Bonusstufe 2 beginnen, das heisst, die Prämie macht dann noch 80 % aus. Ferner wird eine allenfalls nicht verbrauchte Prämie angerechnet.

Wichtig!

Weder die bereits bestehenden Traktor-Haftpflichtpolicen, noch die Haftpflichtversicherungen für Landwirtschaftsbetriebe erfüllen die vom Strassenverkehrsgesetz für die genannten Fahrzeuge verlangten Voraussetzungen.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern, unsere Vertragsgesellschaft, die «Waadtländische Unfallversicherung auf Gegenseitigkeit». Im weitern empfehlen wir, die Anpassung oder Neuanfertigung des Haftpflichtversicherungsvertrages unverzüglich zu veranlassen, damit das Kontrollschild für den Traktor oder die betreffende motorisierte Landmaschine vor Jahresschluss eingelöst werden kann.

Motorisierte Landmaschinen, die nicht zum Ziehen von Lasten verwendet werden und von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden (sterzengeführt) sind wie die Fahrräder der Haftpflicht nach OR unterstellt. Die Haftpflicht-Versicherung und die Kontrollnummer können wie bei den Fahrrädern vermutlich beim Dorfpolizisten eingelöst werden. Die Haftpflichtversicherung kann aber auch separat bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden. In diesem Fall händigt die Versicherungsgesellschaft, wie bei den Traktoren, einen Versicherungsnachweis aus.

Das Zentralsekretariat